



Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.

Bundesverband für Inkasso und
Forderungsmanagement e.V.

Bearbeitet von **Herrn Endres**

Bundesverband Credit Management e.V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1510-MJ-14252/2018-
72395/2025

Durchwahl (0511) 120-
5026

Hannover
24.07.2025

Elektronischer Rechtsverkehr in Niedersachsen hier: elektronische Kommunikation in Vollstreckungssachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden derzeit sämtliche niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die elektronische Aktenführung umgestellt. Derzeit befindet sich u.a. die Einführung der elektronischen Akte in den Vollstreckungsabteilungen der Amtsgerichte vor dem Abschluss.

Hierbei hat sich gezeigt, dass insbesondere die elektronische Bearbeitung der Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, aufgrund der hierfür vorgegebenen Antragsformulare, welche noch für die Bearbeitung in Papierform optimiert sind, deutlich aufwändiger erscheint. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht in den Gerichten insbesondere dadurch, dass bisweilen mehrere Dokumente innerhalb einer Gesamt-PDF-Datei übersandt werden (bspw. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nebst Anlagen und Belegen). Diese Gesamt-PDF-Dateien müssen dann in den Gerichten unter erheblichen Arbeitsaufwand händisch aufgespalten werden.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Um die Abläufe in den Gerichten zu vereinfachen und eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, ist es für die Gerichte von besonderer Bedeutung, dass bei elektronischen Eingaben an die Vollstreckungsabteilungen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und die jeweiligen Anlagen und Belege sollen jeweils als gesonderte Dateien (innerhalb der gleichen Nachricht) und nicht in einer einheitlichen PDF eingereicht werden.
- Auch sonst ist von Sammeleinreichungen in einer einzigen Datei Abstand zu nehmen und stattdessen einzelne Dokumente jeweils als separate Datei übermitteln.
- Alle eingereichten Dokumente sollen mit einer aussagekräftigen Dateibezeichnung (etwa: „Antrag“, „PfÜB“, „Forderungsaufstellung“ etc.) versehen werden.

Für eine entsprechende Information Ihrer Mitglieder wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Endres